

EINGEGANGEN AM 15. FEB. 2021



**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien**

**Regionalny związek planowania
Hornja Łuřica-Delnja řleska**

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63 · 02625 Bautzen

Dr. Braun&Barth
Freie Architekten Dresden
Tharandter Straße 39
01159 Dresden

Bautzen, den 8. Februar 2021

Aktenzeichen: 61-2448.34-10
Ansprechpartner: Jörg Weichler
Telefon: 03591 / 67966 - 120
Fax: 03591 / 67966 - 69
E-Mail: Joerg.Weichler@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de
Ihr Schreiben vom: E-Mail vom 19.01.2021
Ihr Aktenzeichen: -
Anlage:

Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“, Stadt Wittichenau, Landkreis Bautzen

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zum Satzungsentwurf bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken, sofern die sich aus den raumordnerischen Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes ergebenden Anregungen im Bebauungsplan angemessen berücksichtigt werden.

Das Plangebiet liegt zwar im Randbereich, jedoch innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Überschwemmungsbereich gemäß Regionalplan 2010. Im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes erfolgt nach gegenwärtigem Stand eine zeichnerische Festlegung als Vorbehaltsgebiet Hochwasservorsorge. Die Festlegung ergibt sich aus den Daten der Hochwassergefahrenkarte bzw. der Gefahrenhinweiskarte für die Raumplanung des LfULG (Abruf über Anwendung iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertungen) des LfULG - <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>). Demnach werden Teile des Plangebietes bereits bei Hochwasserereignissen HQ₂₀ überschwemmt. Bei einem Ereignis ab HQ₅₀ ist das gesamte Plangebiet betroffen. Bei einem Extremhochwasser (HQ₃₀₀) werden Wassertiefen von >0,5-2 m im Plangebiet erreicht. Gemäß dem Grundsatz 5.4.2.3 des Regionalplanentwurfes 2019 sollen die Vorbehaltsgebiete Hochwasservorsorge von (weiterer) nicht an die Gefährdung durch Hochwasser angepasste Bebauung freigehalten werden. Dieser Plansatz richtet sich unmittelbar an die kommunale Bauleitplanung. Daher genügt die lediglich als Hinweis erfolgte Formulierung - *Der Planbereich liegt im Bereich eines Überschwemmungsgebietes. Vorhandene und geplante Nebenanlagen müssen dem Hochwasserschutz angepasst werden. Dies bedarf der Detailabstimmung im Vorfeld der Umsetzung und einer schriftlichen Zustimmung der zuständigen unteren Wasserbehörde.* - im Teil B des B-Planentwurfes nicht. Entsprechende Anforderungen sind daher nicht nur unter III. Hinweise Nr. 5 in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen, sondern unter I. als bauplanungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes mit konkreten Vorgaben zu ergänzen.

VERBANDSVERWALTUNG
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen

KOMMUNIKATION
Telefon 03591 / 67966 0
Telefax 03591 / 67966 69

INTERNET
E-Mail info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de
Homepage www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

BANKVERBINDUNG
IBAN DE35855500001000017504
BIC SOLADES1BAT

Besucherparkplätze befinden sich
direkt vor dem Gebäude.

Kein Zugang für elektronisch signierte
und verschlüsselte elektronische Dokumente.

Seite 1 von 2

Entsprechende Aussagen dazu finden sich insbesondere in der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, dort Kapitel 6 und 7 (<https://fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/>).

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb eines Überschwemmungsgebietes gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG. Daher soll das Überschwemmungsgebiet in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet werden, um die bestehende Gefährdung räumlich konkret erkennbar zu machen.

Der südwestliche Teil des Plangebietes befindet sich darüber hinaus im Randbereich eines Vorranggebietes Wasserversorgung (gemäß Regionalplan 2010 – Vorranggebiet Wt 11 Zeißig, gemäß Regionalplanentwurf 2019 - Vorranggebiet Wt 15 Zeißig in unveränderter Abgrenzung). Die regionalplanerische Festlegung ist durch das fachrechtlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Zeißig begründet. Aufgrund der Lage in der Schutzzone IIIB sind durch die geplanten Festsetzungen des B-Planes aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Konflikte zu erwarten.

Bezüglich der Lage des Plangebietes innerhalb eines Überschwemmungsgebietes und innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes kommt der Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde eine Bedeutung zu.

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien ist am 4. Februar 2010 gemäß § 7 Abs. 4 SächsLPlG in Kraft getreten (Amtlicher Anzeiger des SächsABL., Jg. 2010, Bl.-Nr. 5, S. A 49). Die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die Abgabe dieser Stellungnahme bildet der Beschluss 620 der Verbandversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien vom 16. Dezember 2010 i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten geprüften Unterlagen. Sie verliert bei wesentlichen Änderungen der Bezugsgrundlage ihre Gültigkeit.

Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.


i. A. Wolfgang Zettwitz
Leiter der Verbandsverwaltung